

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Grasdorf e. V.“ und hat seinen Sitz in Laatzen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot. Das Gründungsjahr ist 1896. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch sportliche Angebote und Teilnahme an Wettkämpfen. Der VfL ist ein offener, weltanschaulich neutraler Verein, der sich für ein demokratisches und tolerantes Miteinander einsetzt.

Der Verein sieht es als Verpflichtung an, im Verein die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu wahren und jeglicher Form des Extremismus und Gedankengängen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, entgegenzutreten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die bei Bedarf in Gruppen unterteilt werden, welche die ausschließliche Pflege der unter § 2 genannten Aufgaben betreiben. Jede Abteilung muss eine/n Abteilungsleiter/in wählen, der/die die Leitung der Abteilung verantwortlich übernimmt und die Interessen der Abteilung im Sinne dieser Satzung vertritt. Die Aufgaben regelt die „Aufgabenordnung für Abteilungsleiter/Innen“, über die das Präsidium entscheidet und welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Jugendlichen jeder Abteilung sollen eine/n Jugendsprecher/in wählen, der/die Interessen der Jugendlichen im Sinne der Satzung vertritt.

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person erwerben, sofern sie diese Satzungsbestimmungen durch rechtsverbindliche Unterschrift anerkennt. Für Jugendliche im Alter unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertretung maßgebend. Die Aufnahme ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat, oder ihm durch Beschluss des Präsidiums Beitragsbefreiung erteilt wurde.

Die Aufnahme eines Mitglieds kann durch Präsidiumsbeschluss abgelehnt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem/der Aufnahmesuchenden innerhalb eines Monats das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu.

§ 7 Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder fördern den Verein durch ihre Mitgliedschaft, aber nehmen nicht an sportlichen Angeboten des Vereins teil. Es steht ihnen dennoch zu, an Vereinsveranstaltungen (Feste, Auftritte etc.) teilzunehmen. Bei Teilnahme an Versammlungen und Wahlen haben passive Mitglieder ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden; für die Aufnahme gelten die Regelungen von § 6 entsprechend. Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft kann jeweils zum Kalenderhalbjahr mit einer Vorankündigung von einem Monat an die Geschäftsstelle erfolgen. Beiträge regelt die Beitragsordnung. Ausnahmen können vom Präsidium beschlossen werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag jedes Mitglieds und des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Weitere Ehrungen können auf Antrag vorgenommen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann nur zum Ende des Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Sie muss dem Verein jeweils einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Das Präsidium kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein sind der Mitgliedsausweis sowie alle weiteren im Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen, an die Geschäftsstelle des Vereins zurückzugeben.

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds kann durch das Präsidium in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zur Beitragszahlung oder anderen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung wegen des ihm zur Last gelegten Handelns oder Unterlassens zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem/der

Betroffenen schriftlich nebst Begründung zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem/der Betroffenen das Beschwerderecht innerhalb eines Monats an den Ehrenrat zu.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die aktiven Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechtes sind die Mitglieder im Alter über 14 Jahren berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie in allen Abteilungen aktiv zu sein,
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz für Sportunfälle zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen e. V. zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss des Präsidiums festgesetzte Aufnahmegebühr und den im Einvernehmen mit den Abteilungen festgesetzten Zusatzbeitrag für Abteilungen sowie die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die vom Präsidium zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Der Verein wird im Falle der Nichtentrichtung, zum Zwecke der Beitreibung der ausstehenden Beiträge, ein vom Präsidium vorgegebenes, geordnetes Mahnverfahren durchführen, in dem zunächst eine zweimalige Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung verbunden mit der Möglichkeit der Rücksprache ergeht. Nach dem fruchtlos verlaufenden Mahnverfahren erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss gemäß den Vorgaben des § 10,
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Verbände ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Verbände, deren Sportgerichte, in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen,
- e) Änderungen von Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese. Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs (Schieds- und Kampfrichter, Starterlaubnis u.a.) und für Versicherungen. Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien, sofern diese individuell schriftlich freigegeben wurden. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnahmelisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, und Ehrungen sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und andere Funktionäre und Funktionärinnen.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium als Vorstand gemäß § 18 der Satzung
- c) die Abteilungsleiter/Innen
- d) die Jugendvertreter/Innen
- e) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Eine Wiederwahl in einem Amt ist unbegrenzt zulässig. Sämtliche Ämter im Verein können in Personalunion übernommen werden, ausgenommen hiervon ist der Ehrenrat.

§ 15 Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche aktiven Mitglieder im Alter über 14 Jahren haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern im Alter unter 14 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Die Mitgliederversammlung muss jährlich innerhalb der ersten drei Monate zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium durch Aushang am Eingang der Geschäftsstelle und Bekanntmachung auf der Website des Vereins unter Bekanntgabe der

vorläufig festgesetzten Tagesordnung und des Termins mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Das Präsidium kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Versammlung kann das Präsidium begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt das Präsidium anlass-bezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder Online-Versammlung) kann durch das Präsidium eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

Anträge sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn der Antrag gemäß Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung zugelassen wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Vereinsmitglieder es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsidiumssprecher/in, bzw. ihr/e Vertreter/in oder – wenn beide nicht anwesend sind – ein/e von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählende/r Versammlungsleiter/in. Das vom Präsidium unterzeichnete Protokoll wird den Mitgliedern durch Auslage in der Geschäftsstelle bekannt gemacht, hierauf erfolgt ein Hinweis auf der Website des Vereins.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a) Wahl der Präsidiumsmitglieder (in ungeraden Jahren),
- b) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter/Innen und Jugendsprecher/Innen (in geraden Jahren),
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (in geraden Jahren),
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/Innen (in geraden Jahren),

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- f) Entlastung des Präsidiums bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- h) Abstimmung über Anträge,
- i) Genehmigung der Beitragsordnung.

§ 17 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- c) Jahresbericht des Präsidiums,
- d) Bericht der Kassenprüfer/Innen und Entlastung des Präsidiums,
- e) Anträge,
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- g) Neuwahlen.

§ 18 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium.

Das Präsidium besteht aus fünf bis neun Präsidiumsmitgliedern. Eine Mindestzahl von fünf Personen muss gewährleistet sein; davon muss eine/r als Sprecher/in gewählt werden. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Das Präsidium bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 19 Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes

Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Es ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Die verbindlichen Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder sind durch eine Aufgabenzuordnung, über die das Präsidium entscheidet, zu regeln.

Präsidiumsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn die Beschlussfassung allen Präsidiumsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich

gemacht wurde und die einfache Mehrheit der Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

Die Präsidiumsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter/innen haben Anspruch auf Erhalt einer Ehrenamtszuschale gemäß § 26a EStG. Der Umfang der pauschalen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitumfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Gewährung der Zuschale erfolgt aufgrund mehrheitlichen Beschlusses des Präsidiums unter der Voraussetzung, dass mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Präsidiumsämter auch auf Grundlage eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden.

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich, die Abteilungsleiter/innen zu einer der gegenseitigen Information dienenden Versammlung einzuladen.

§ 20 Abteilungen und Gruppen

Die Abteilungen und deren Gruppen werden für jede im Verein betriebene Sportart und für jedes Freizeitangebot gebildet.

Die Abteilungsleiter/innen werden auf die Dauer von 2 Jahren in den geraden Jahren in den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Jugendsprecher/Innen werden auf die Dauer von 2 Jahren in den geraden Jahren in den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 21 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in den geraden Jahren gewählt. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch neun Personen.

Die Mitglieder des Ehrenrates müssen über 40 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins bekleiden.

§ 22 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und

Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht der Sportgerichtsbarkeit der in § 3 genannten Verbände unterliegt.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e) Aufhebung oder Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein im Beschwerdefall nach § 10 der Satzung.

Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen schriftlich nebst Begründung zuzustellen.

§ 23 Kassenprüfer/Innen

In geraden Jahren sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer/innen auf jeweils 2 Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr, davon einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres, ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen das Ergebnis in einem Protokoll niederlegen und dem Vorstand mitteilen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist einmal zulässig.

§ 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt § 15.

Die Einberufung aller übrigen Organe ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung an die/den Einladende/n bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt berechtigt. Später eingehende

Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Sämtliche Beschlüsse werden – außer in den Fällen des § 25 und des § 19 – mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind hervorzuheben.

§ 25 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ein Beschluss über die Vereinsauflösung kann nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 80% für eine Auflösung des Vereins stimmen.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 26 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laatzen, welche es unmittelbar und ausschließlich zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.